
Kommentierte Buchanzeigen / Book Review

John Darwin: Der imperiale Traum. Die Globalgeschichte großer Reiche 1400-2000. Frankfurt am Main/New York: Campus 2010, 544 S.

Erfreulich, dass dieser bereits 2007 unter dem Titel „*After Tamerlane. The Rise and Fall of Global Empires, 1400-2000*“ erschienene Band nun endlich auch in deutscher Sprache vorliegt und der wachsenden Literatur zur Globalgeschichte einen weiteren wichtigen Beitrag verleiht. D., deutschsprachigen Historikern am ehesten durch „*The End of the British Empire and Britain*“ bekannt, geht in einer Analyse der „großen Reiche“ einen ungewöhnlichen und spannenden Weg. Ausgehend vom Tod *Timurs* im Jahr 1405, der als der letzte jener „Welteroberer“ gilt, der in der Tradition *Attilas* und *Dschingis Khans* ganz Eurasien in einem riesigen Reich unter seiner Herrschaft vereinen wollte, werden die Wege der 50 Jahre nach dessen Tod aktiv werdenden Seefahrernationen des „Westens“, allen voran Portugal, in einen großen, beträchtlich erweiterten Kontext gestellt. Dabei bricht D. mit den bekannten Darstellungen des „Aufstiegs des Westens zu globaler Vorherrschaft durch den Aufbau von Imperien und wirtschaftlicher Dominanz“ und ergänzt unseren Kenntnisstand, weit über Europa und den Westen hinausgehend, um häufig weniger berücksichtigte Reiche, Staaten und Kulturen. Vor allem der Nahe Osten, Indien, Südostasien, China und Japan treten stärker als anderswo in den Vordergrund, erfährt der schillernde Begriff der „Globalisierung“ eine notwendige Ausdifferenzierung. So gewinnt die nicht-westliche Geschichte an Substanz, öffnen sich erweiterte Analyseebenen zu jeweils gesonderten wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Entwicklungen. Die Herausbildung höchst unterschiedlicher Peripherien und Diaspora (samt der mobilen, gleichsam anti-nationale historische Traditionen schaffenden Migrationsprozesse) wird um die Liberalisierung zahlreicher Regime ergänzt, die „Geschichte“ einst als Privateigentum des Staates behandelten. „Das eröffnet die Chance, die Vergangenheit von Kontinenten und Völkern, die einst nur über die Geschichte der europäischen Expansion zugänglich schien, neu zu betrachten.“ Im Ergebnis zeichnet sich denn auch deutlicher als bislang ab, dass der historische Weg Europas viele Merkmale mit sozialen und kulturellen Veränderungen in anderen Teilen Eurasiens gemein hatte und dass der Aufstieg Europas zur

Hegemonie erst später einsetzte und viel größeren Beschränkungen unterlag, als bislang geglaubt. Auch analytisch ergeben sich daraus untypische Optionen und Erkenntnisprozesse, so über die einbezogenen „Merkmale“ der Entstehung eines einzigen, jetzt in der Tat globalen Marktes, der intensiven Interaktion zwischen Staaten, der Durchdringung der meisten Kulturen durch global organisierte Medien, des gigantischen Ausmaßes erzwungener Migrationen sowie des Hervortretens neuer Mächte aus den Resten des bipolaren Zeitalters seit den 1990er Jahren. Fazit: ein wichtiger, ja überzeugender Beitrag zur „Weltgeschichte“, deren eurozentrischen Versionen eine differenziertere Sichtweise gegenübergestellt wird. Dass dabei die autonomen Geschichten der einstmals nur als kolonialisierte Völker betrachteten Akteure eine besondere Beachtung erfahren, verdient gesonderte Anerkennung. Die solcherart „dekolonisierte“ Geschichtsschreibung bietet Anlass, den methodischen Zugang zur Geschichte der europäischen Expansion konsequenter als bislang zu überdenken.

JJH

Paolo Grossi: Das Recht in der europäischen Geschichte. München: C. H. Beck 2010, 270 S.

Mit diesem im Rahmen der Reihe „Europa bauen“ erschienenen Band sucht G. die unterschiedlichen Rechtserfahrungen, die Europa seit dem frühen Mittelalter gemacht hat, einer vergleichenden Untersuchung zuzuführen. Nach den mittelalterlichen Wurzeln, „der Grundlegung der juristischen Moderne“ und den Entwicklungslinien des 20. Jahrhunderts unterscheidend, gilt der Geschichte des Rechts als Geschichte der Rechtserfahrung das primäre Interesse. Damit rücken kollektive Erfahrungen in den Mittelpunkt, treten Mentalitäten und soziokulturelle Voraussetzungen neben den Ausweis von Normen und Gesetzen. Dass dies dann wiederum eher das Privat- als das Straf- oder das Öffentliche Recht in den Mittelpunkt rücken lässt, ist konsequent, sollen sich die Ausführungen doch auf das „Alltagsleben der Menschen“ konzentrieren. Hinzu tritt, dass der Autor (wie die Reihe insgesamt) auf ein breiteres Publikum zielt, mithin die Sprache von einer allzu engen, ausschließlich disziplinorientierten Ausrichtung zu befreien sucht. Im Ergebnis findet sich ein höchst lesenswertes Buch, dem ein über Rechtshistoriker hinausgehendes Publikum zu wünschen ist, zumal er das Recht als „das unsichtbare Gewebe“ definiert, das unsere Alltagserfahrungen ordnet und auf diese Weise „das friedliche Zusammenleben in gegenseitiger Freiheit

ermöglicht. Das Recht lässt sich also als eine Maßnahme zur gesellschaftlichen Selbstrettung begreifen.“ Derart positioniert, wird verständlich, dass die Konzentration auf die Rechtserfahrungen den Autor leitet, eben bezogen auf jene drei historischen Kulturen, die sich in rechtlicher Hinsicht erheblich voneinander unterscheiden und sehr unterschiedliche Rechtsauffassungen und -verwirklichungen präsentieren. Nicht verwunderlich daher, dass eine starke Diskontinuität erkennbar wird, die sich in Teilen wiederum als „Reifephasen“ verstehen lassen und dem Band einen Rahmen geben. Entsprechend vorsichtig fällt das Fazit aus, zumal sich eine „neue Rechtslandschaft“ abzuzeichnen beginnt, die „noch unbestimmt und wohl auch kaum bestimmbar“ ist. Die „angebotenen Idole der alten Rechtsmythologie der Moderne“ – Rechtsstaatlichkeit und Gesetz, strengste Legalität und Gewaltenteilung, schließlich die Hierarchie der Quellen – sieht G. zu einem Großteil als zerstört. Dafür sind nicht nur die sich verwisenden Grenzen zwischen den Welten des *civil law* und des *common law* verantwortlich, sondern auch und gerade transnationale Entwicklungen, die neue Rechtsinstitute schaffen und den sich immer schneller verändernden politischen, ökonomischen und soziokulturellen Rahmenbedingungen zu begegnen suchen. Angesichts der damit verbundenen Verunsicherung und Unübersichtlichkeit bietet der Blick auf das Recht in der europäischen Geschichte einen Ansatz zur Vergewisserung – und sei es auch nur als Anerkennung unabweisbarer Ligaturen, die sich trotz aller Turbulenzen und in gelegentlich sehr unterschiedlicher Form als sinnvoll und verfolgenswert erwiesen haben.

JJH

Peter Axer, Bernd Grzeszick, Wolfgang Kahl, Ute Mager und Ekkehart Reimer (Hrsg.): Das europäische Verwaltungsrecht in der Konsolidierungsphase. Systembildung – Disziplinierung – Internationalisierung. Beiheft 10. Die Verwaltung. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungswissenschaften. Berlin: Duncker & Humblot 2010, 303 S.

Dieses Beiheft der „Verwaltung“ erscheint zunächst als eine eher misslungene Kompilation unterschiedlichster Zugänge zum europäischen Verwaltungsrecht: nach dem Abdruck fünf recht heterogener Antrittsvorlesungen der Herausgeber folgen unter der Überschrift „Methoden“ und „Rechtsschutz“ Beiträge, die beträchtlich über das hinausgehen, was diese Kennzeichnungen suggerieren. Während etwa *Vofßkuhle* und *von Danwitz* sich über die Integrationsverantwortung

des Bundesverfassungsgerichts und des EuGH austauschen, sich hier allerdings wenig Neues findet, verbirgt sich in den den „Methoden“ gewidmeten Beiträgen eine der interessantesten (und provokantesten) Diskussionen der vergangenen Jahre. Sie verbindet sich mit *Oliver Lepsius*, der unter der Frage „Hat die Europäisierung des Verwaltungsrechts Methode? Oder: Die zwei Phasen des europäischen Verwaltungsrechts“ eine harsche Kritik am analytischen Vorgehen, den methodischen Grundlagen und der empirischen Reichweite des herkömmlichen Verwaltungsrechts formuliert. Dieser Beitrag könnte, auch aus Sicht der anderen die Staatswissenschaften konstituierenden Disziplinen, Pflichtlektüre werden, da er aus den unterschiedlichen Phasen der Europäisierung des Verwaltungsrechts beträchtliche Versäumnisse ableitet: das Festhalten an tradierten Kategorien, eine Verleugnung neuer Realitäten und, nicht zuletzt, eben analytische „Enge“. So verweist der Autor auf einige Strukturmerkmale der Europäisierung des allgemeinen Verwaltungsrechts (Maßstabsarmut, neue Formen der Kooperation zwischen eigenständigen Kompetenzträgern, Bedeutungsgewinn der Rechtserzeugung anstelle der klassischen Fixierung auf die Rechtsanwendung, institutionelle Konsequenzen, notwendigen Rechtsvergleich), denen gegenüber die heutigen Zugänge schon methodisch nicht überzeugen, da sie zu sehr den deutschen Gegebenheiten und Erwartungen geschuldet sind.“ Die Ausführungen münden in drei Fragen an das Verwaltungsrecht: Lässt sich unter den gewandelten Bedingungen der noch immer erkennbare „überkommene Systembegriff“ noch aufrechterhalten, vor allem wenn von einem System im materiellen Sinne aufgrund der Entscheidungsspielräume der Akteure kaum mehr gesprochen werden kann – zumal die verfassungsrechtlich gewollte Fragmentierung der Regelungsebenen (Föderalismus, Normenhierarchie) und die ausdifferenzierte Kompetenzordnung einem materiellen Systembegriff entgegensteht und auch in kompetenzieller Hinsicht kein Bedürfnis nach einem systematischen Residuum erkennbar ist? Bedarf es wirklich der Arbeit an „Allgemeinen Teilen“, die im bürgerlichen Recht und im Strafrecht Strukturierungs- und Rationalisierungsleistungen erbringen, im Öffentlichen Recht aber verzichtbar erscheinen, zumal im europäischen Kontext angesichts des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung im Primärrecht; zugespitzter: „Reflektieren nicht Absichtungen und Strukturierungen mithilfe von allgemeinen Teilen die deutsche Vorliebe für eine materielle Behandlung des Rechts, obwohl die Aufgaben der Gegenwart bei der Behandlung von Verfahrens-, Organisations- und Kompetenznormen liegen? Schließlich: Stellt nicht auch die Hoffnung auf eine „Kodifikation“ im Rahmen des europäisierten Verwaltungsrechts eine unrealistische Erwartung insofern dar, als eine vollständige, also abschließende, ausschließende und dauerhafte Regelung eines

Rechtsgebiets in einem Gesetzbuch für das Öffentliche Recht kaum vorstellbar ist? Hinzu tritt hier, dass Kodifikationen einen beharrenden und konservierenden Charakter aufweisen, unbeschadet dessen, dass sie die nationalstaatliche Regelungsautonomie bekräftigen und den rechtsvergleichenden Bedürfnissen der Europäisierung entgegenlaufen. Dann freilich müsste die Schlussfolgerung lauten, dass Systemerwartungen und Kodifikation für die Europäisierung des Verwaltungsrechts ungeeignete Zugänge und Methodenziele sind. „Beide Konzepte verbinden sich mit der Gedankenwelt des deutschen Zivilrechts des 19. Jahrhunderts und passen weder auf die Regelungsprobleme und Normenstrukturen des Öffentlichen Rechts, noch gar die des Europarechts.“ Aus all dem folgert L., dass es letztlich die Bewahrung eines Einflusses der Rechtswissenschaft selbst ist, der zur Verteidigung von System, Allgemeinem Teil und Kodifikation drängt, da mit allen drei Ideen eine Selbstermächtigung zur Wissenschaftserzeugung verbunden ist, die wiederum auf eine gleichsam überpositive Rationalität verweist. Im Ergebnis spricht sich der Autor für eine Überwindung der Fixierung auf das materielle Recht aus und fordert eine gleichberechtigte Behandlung des Verfahrensrechts sowie von Organisations- und Kompetenzfragen, da Regelungspluralismus ohnehin den Normalfall darstelle. Schließlich fordert L. eine Auseinandersetzung mit den Sachverhalten der Präjudizien, also den Tatsachen und den politischen Regelungskontexten, mithin der jeweiligen Entstehungsgeschichte. Die präjudizienorientierte Rechtswissenschaft sollte sich nach dieser Analyse aus einer materiellen Voreingenommenheit befreien und gegenüber Empirie, Politik und Geschichte öffnen – eine Anregung, die nicht zuletzt auch an die Herausgeber der „Verwaltung“ gerichtet sein sollte, die als Zeitschrift für Verwaltungsrecht *und* Verwaltungswissenschaft firmiert.

JJH

Herfried Münkler: Mitte und Maß. Der Kampf um die richtige Ordnung. Berlin: Rowohlt 2010, 301 S.

M., seit geraumer Zeit als Autor „großer Überblicke“ hervorgetreten, sucht mit dieser Publikation ideengeschichtliche Grundlagen mit einer alltagstauglichen Kategorie zu verbinden: dem Ruf nach der politischen Mitte. In einem anregenden und schnell zu lesenden Überblick führt der Autor den Leser von der Antike bis in die Gegenwart: „von Aristoteles bis zur Gier-Debatte unserer Tage, vom Selbstverständnis Chinas als ‚Reich der Mitte‘, bis zum Deutschen Reich als

‚Mittelmacht‘, von der mittelalterlichen Stadt, deren Mitte durch Kirchturm und Rathaus markiert wird, bis zur schrumpfenden Mittelschicht in den Gesellschaften des 21. Jahrhunderts“ (Klappentext). Dass bei einer solchen *tour de force* eher Breite denn Tiefe erkennbar werden, ist wohl unvermeidbar, selbst in jenen Kapiteln, in denen M. eine beträchtliche Belesenheit erkennen lässt und neue Blicke auf den Kampf um die „richtige Ordnung“ erlaubt. Allerdings ist damit auch der Übergang von der Wissenschaft zur Publizistik verbunden, wird der Autor den Band wohl selbst nicht als politikwissenschaftlichen Beitrag deklarieren können. Hierzu hätte es eines analytischeren Vorgehens, einer dem entsprechenden Methodik und einem weniger assoziativen Argumentationsstil bedurft. So schrammt das Buch hart die Grenzen zum intelligenten, aber hoffnungslos überfrachteten Feuilleton, kommt es zu einer abschließenden Würdigung „alter und neuer Mitten“, die ein wenig belanglos erscheint und nur wenig von dem aufnimmt, was in den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften heute zum Thema gedacht wird.

JJH

Am Rande oder: Zu guter Letzt / At Long Last

Patrick Salmon, Keith Hamilton and Stephen Twigge (eds.): German Unification 1989-1990. Documents on British Policy Overseas. Series III, Volume VII. London: Routledge 2010, 522 S.

S., *Chief Historian at the Foreign and Commonwealth Office (FCO)*, legt mit zwei seiner Kollegen in der Serie *Whitehall Histories* hier ein Buch vor, dass historisch Interessierten in jeder Hinsicht empfohlen werden kann: Es geht um eine Auswahl diplomatischer Dokumente, die die britischen Reaktionen und entsprechende politische Initiativen im Rahmen des Zusammenbruchs der DDR und des nachfolgenden Vereinigungsprozesses der Jahre 1989 und 1990 umfasst. Die vorgelegte Auswahl ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert: Zum einen dokumentiert sie eine Offenheit der britischen Diplomatie, die als in jeder Hinsicht beispielhaft gelten kann, da außerhalb der bei sicherheitsrelevanten Dokumenten geltenden 30-Jahres-Frist dem *Chief Historian* das Recht eingeräumt wird, über wichtige das FCO angehende Ereignisse und Politiken zu berichten.

In den Zeiten von *Wikileaks*-Affären und einer andauernden Diskussion um die Transparenz öffentlichen Handelns wirkt das, was in diesem Kontext vorgelegt wird, in jeder Hinsicht erfrischend und beispielgebend. Zum zweiten empfiehlt sich die Zusammenstellung für all diejenigen, die der britischen Diplomatie insofern etwas Besonderes zuschreiben, als Vertreter des FCO in ihrem Selbstverständnis und ihrer intellektuellen Kapazität häufig als Gruppe *sui generis* eingeschätzt werden. Dies kommt in diesem Buch in gleich zweierlei Hinsicht zum Tragen: Zunächst aufgrund der für den deutschen Leser ungewöhnlich sensiblen Zugänge zu den die Vereinigung prägenden und sie gefährdenden wie fördernden Ereignissen, dann angesichts der meist selbstbewussten und erstaunlichen Form, in der man der dem Vereinigungsprozess nicht eben positiv gegenüberstehenden britischen Premierministerin begegnete. Hier verbinden sich nicht nur für den Rezensenten (der zu diesem Zeitpunkt über einen Lehrstuhl in Oxford den angesprochenen Vorgängen und den primär Beteiligten nahe stand, mithin leicht befangen ist) überragende analytische Kompetenz mit einem Selbstbewusstsein, das durchaus beeindruckt. Die in Teilen höchst elegante Weise, in der man die Premierministerin schrittweise „einmauerte“ oder ihr doch zumindest die Unausweichlichkeit eines pragmatischen und produktiven Zugangs zum Vereinigungsprozess nahe brachte, kontrastiert entsprechende Berichte über das Verhalten der amerikanischen oder französischen Diplomatie beträchtlich. Drittens schließlich sind es natürlich die Person und Position *Margaret Thatchers*, die diesen Band durchziehen und ihr auch im Nachhinein keine ungewöhnliche politische Qualität zusprechen lassen. Es bleibt erstaunlich, wie die Premierministerin dem für die Zukunft des Kontinents so wichtigen Vorgang der Wiedervereinigung begegnete: voller Vorurteile, eher unhistorisch reagierend und ihren (in diesem Fall wohl fehlgeleiteten) Instinkten folgend. Auch insofern stellt der Band eine ungewöhnlich interessante Publikation dar; er verbindet nähere Einblicke in die Zeitgeschichte mit dem Hinweis auf die begrenzten Kapazitäten der handelnden Akteure und die formierenden Kräfte einer traditionsreichen Diplomatie.

JJH